

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 02.02.2027, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Seelscheid, Blatt 289,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Seelscheid, Flur 10, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche,
Mischnutzung, Heidestraße 2, Größe: 2.604 m²

versteigert werden.

1. Altbau: Zweigeschossiges, voll unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr ca. 1948 (Anbau/Vorbau 1999); Modernisierung: Fenster ca. 1999, Heizzentrale Ca. 2014, Dacheindeckung 2016, Whg-DG ca. 2016, Bad Whg-OG ca. 2020, Ladenumbau ca. 1980er-Jahre. Nutzfläche EG: 117 m², Wohnfläche: OG: 117 m², DG: 60 m².

4-fach Garage, unterkellert, Baujahr 1980. Nutzfläche: 63 m². Einzelgarage (ohne baurechtlichen Nachweis).

2. Neubau: Zweigeschossiges voll unterkellertes Wohn- und Geschäftsgebäude. Baujahr ca. 1994, Instandhaltung: Balkonvorbau ca. 2020. Nutzfläche: KG: 167 m², EG: 274 m², Wohnfläche: OG-li.: 93 m², OG-re: 78 m². Nutzfläche DG: 33 m².

3. voll unterkellertes Hallengebäude. Baujahr ca. 1980. Nutzfläche: KG: 199 m², EG:

138 m², OG: 158 m². offene Stellplätze geschottert.

Grundstücksgröße 2.604 m².

Lage: Heidestraße 2, 53819 Neunkirchen-Seelscheid-Oberheister.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.450.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 29.10.2026